



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 23.09.2014, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zum Umfang des Fortbildungs- und Schulungsetats

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.09.2014, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2015
2. Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung
3. Bioabfallvergärungsanlage der Bioenergie Bayern in Schwabach
4. Bestätigung der Beschlüsse;
Gesellschafterversammlung der GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH, Gesellschafterver-
sammlung der SGS Stadtstrukturgesellschaft mbH, Gesellschafterversammlung der SCHWUNG
Verwaltungs-GmbH
5. Veröffentlichung der im Stadtrat behandelten Anträge und Beschlüsse
Antrag der SPD-Fraktion
6. Bestellung von Herrn Rechtsdirektor Hans-Jürgen Hähnlein zum Standesbeamten für Eheschlie-
ßungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften
7. Aufstellungsbeschluss S-20-67, 3. Änderung und Erweiterung "Theodor-Heuss-Str.- Lindenstraße",
Erlass einer Veränderungssperre
8. Bebauungsplan S-113-12 "Weingässchen II", Abwägung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und
Billigung städtebaulicher Entwurf
9. Bebauungsplan W-1-69, 4. Änderung, "Georg-Krafft-Straße" - Satzungsbeschluss
10. Änderung der Sanierungssatzung SAN 0 - Altstadt

Stadt Schwabach, 17.09.2014

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Dienststellen der Stadtverwaltung geschlossen

Die Dienststellen sowie das Bürgerbüro sind am Kirchweihmontag, 22. September 2014, ab 12 Uhr geschlossen. Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis für diese Maßnahme.

Stadt Schwabach, 08.09.2014
I.V.

Frank Klingenberg
Referent für interne Dienste und Schulen

Straßensperrung Friedrichstraße

Die Friedrichstraße wird aufgrund von Anlieferungen für eine Umbaumaßnahme auf Höhe der Hausnummer 14 am 23. September 2014 für den Gesamtverkehr gesperrt. Für den Anliegerverkehr wird die Einbahnstraßenregelung in der Friedrichstraße zwischen der Arbeitsstelle und der Hördlerstorstraße aufgehoben.

Stadt Schwabach, 16.09.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Umbau des Einfamilienwohnhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten auf dem Anwesen Forsthofer Str. 5, Gemarkung Schwabach , Flur Nr. 1207/2 durch Frau Manuela Henschke und Herrn Martin Henschke, Forsthofer Str. 5, 91126 Schwabach

1. Frau Manuela Henschke und Herr Martin Henschke, Forsthofer Str. 5, 91126 Schwabach haben bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:

Umbau des Einfamilienwohnhauses in ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten auf dem Anwesen Forsthofer Str. 5, Gemarkung Schwabach , Flur Nr. 1207/2

2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.

3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 - 12 Uhr, Do 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-545 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 109, zur Einsicht aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adresenangabe können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 10.09.2014
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Garagen auf dem Anwesen Volckamerstr., Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 511/8, 511/7 durch Frau Nadine Rudat-Kupfer und Herrn Alexander Rudat, Jagdstraße 15, 90419 Nürnberg

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 15.9.2014, BV-Nr. 366/ 2014 wurde Frau Nadine Rudat-Kupfer und Herrn Alexander Rudat, Jagdstraße 15, 90419 Nürnberg die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 19.09.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Di und Do 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 105, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach, Bauaufsichtsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 15.09.2014
i.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat